

# Viel Bewegung im Steuerrecht

## Mag. Ernst Patka über Kfz-Leasing im Ausland und Steuervorteile für Diplomaten beim Autokauf

### Kfz-Leasing im Ausland

Bereits im Heft 6/2003 vermutete ich, dass starke Zweifel daran bestehen, ob der Gesetzgeber das Steuerschlupfloch „Kfz-Leasing im Ausland“ stopfen konnte. Nach dem jüngsten Richterspruch aus dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) scheint es grünes Licht dafür zu geben, dass Betriebe, die ihre Firmen-Kfz in Deutschland geleast haben, die österreichische Umsatzsteuer rückerstattet erhalten. Dies deshalb, da der EuGH die vom österreichischen Fiskus für die im Ausland geleasten betrieblichen Fahrzeuge erhobene Eigenverbrauchssteuer (= eine Art Ersatz-Umsatzsteuer) als EU-widrig beurteilte.

Im Fall des Tiroler Unternehmens „Cookies World“ entschied der EuGH damit bei der Auslegung der sechsten EU-Mehrwertsteuerrichtlinie gegen die Steuerpraxis des Finanzministeriums und für Firmen, die bei deutschen Leasingunternehmen Fahrzeuge anmieten, um sie in Österreich einzusetzen. Für den Leasingnehmer hat das den Vorteil, dass er die vom Leasinggeber in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges vom deutschen Fiskus wieder zurück bekommen kann. Der österreichische Fiskus wollte diesen Vorsteuerabzug bislang aber nicht akzeptieren und belegte die Fahrzeuge einheimischer Unternehmen erneut mit der österreichischen Umsatzsteuer.

Für die EuGH-Richter war das eine EU-rechtswidrige doppelte Besteuerung desselben Sachverhalts - nämlich des Leasings - in zwei Mitgliedsstaaten. Das Finanzministerium hatte dieses Urteil nach einem entsprechenden Gutachten des EuGH-Generalanwalts von Oktober bereits erwartet und daher im Jänner die entsprechenden Vorschriften geändert. Doch auch hier hat die EU-Kommission bereits wieder ein Verfahren eingeleitet.

Meine Tipps im Heft 6/2003 sind unverändert aktuell.

### Gewinnspiele: österreichische Schenkungsteuer?

Sie erinnern sich an die Homepage-Affäre unseres Finanzministers Karl-Heinz Grasser. Die zu seiner Verteidigung gewählte Argumentation, weshalb die großzügige Euro-Zuwendung der Industriellenvereinigung (IV) für ihre Homepage keine Schenkungsteuer auslöste, hat Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt in einem lesenswerten Artikel (Recht der Wirtschaft; Heft 9/2003) näher untersucht. Er kommt zu der Erkenntnis, dass Gewinnspiele (z. B. Preisausschreiben) von Kapitalgesellschaften in analoger Anwendung der KHG-Argumente schen-

kungsteuerfrei sein müssen. Da satzungsgemäße Zuwendungen nicht schenkungsteuerpflichtig sind (so die Finanzstellungsnahme zur

Homepage-Spende

durch die IV), müsste

beispielsweise lediglich der GmbH-Vertrag hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes um den Punkt „Durchführung von Preisausschreiben und Gewinnspielen zur Förderung des Unternehmenszwecks“ erweitert werden und die Schenkungsteuerfreiheit für Gewinnspiele müsste gewährleistet sein.

Auf der Strecke bleiben die ein Gewinnspiel durchführenden Firmen, die in Form einer Personengesellschaft oder als Einzelfirma betrieben werden. Ob das nicht verfassungswidrig ist?

### Steuervorteil für Diplomaten

Ab 2004 können ausländische Diplomaten, (Berufs-)Konsulanten und ausländische Missionsangehörige Kfz beim Händler ohne Umsatzsteuer erwerben.

#### Kauf von Kraftfahrzeugen

##### Bisherige Regelung:

Beim Kauf von Kraftfahrzeugen musste bisher von Diplomaten Umsatzsteuer und NoVA bezahlt werden. Diese konnten sich die Diplomaten danach über ein (relativ mühsames und zeitaufwendiges) Vergütungsverfahren rückerstatten lassen.

##### Neue Regelung ab 1. Jänner 2004:

Die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Diplomaten ist von der Umsatzsteuer und NoVA befreit. Es kommt somit für den Käufer zu keiner zwischenzeitlichen Liquiditätsbelastung mehr.

Laut Finanzministerium wird Anfang November ein Informationsschreiben an den Autohandel mit den Umsetzungsdetails ergehen.

#### Vermietung (Leasing) von Kraftfahrzeugen

##### Bisherige Regelung:

Bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen mussten von den Diplomaten Umsatzsteuer und gegebenenfalls NoVA bezahlt werden. Diese konnten sich die Diplomaten danach über ein Vergütungsverfahren rückerstatten lassen.



Mag. Ernst Patka

#### Neue Regelung ab 1. Jänner 2004:

Die Vermietung von Kraftfahrzeugen an Diplomaten ist leider weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Es besteht ein Anspruch auf Vergütung der bezahlten Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das Entgelt inklusive Umsatzsteuer mindestens 73,00 Euro beträgt und vom Käufer die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis aufbewahrt wird. Von der NoVA ist die Vermietung von Kraftfahrzeugen an Diplomaten in Zukunft befreit (somit kein Rückerstattungsverfahren mehr notwendig).

#### Neuregelung bei der Einfuhrumsatzsteuer

Mit 1.10.2003 kam es zu einer Neuregelung betreffend Einfuhrumsatzsteuerentrichtung, die als Wahlrecht konstruiert ist. Zweck der Bestimmung ist, dass durch den Wegfall der Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer keine Liquiditätsbelastung der vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer durch die Einfuhrumsatzsteuer entstehen soll. Danach können im Inland zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmer in der Zollanmeldung erklären, dass für die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer das Finanzamt und nicht das Zollamt zuständig ist.

Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bleiben weiterhin die Zollämter zuständig. Die Zollämter schreiben danach die Einfuhrumsatzsteuer vor, welche automatisch auf das Finanzamtskonto des Steuerpflichtigen übertragen werden soll.

Der Unternehmer trägt lediglich die Vorsteuer aus der (nicht entrichteten) Einfuhrumsatzsteuer in eine neue Kennziffer in die (ab Oktober neue) Umsatzsteuervoranmeldung ein, insoweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Zusätzlich neben der „Zahllast“ aus der Umsatzsteuervoranmeldung ist dann auch noch die Einfuhrumsatzsteuerschuld auf dem Finanzamtskonto zu begleichen. Als Fälligkeitstag der Einfuhrumsatzsteuer wird der allgemeine Umsatzsteuerfälligkeitstag bestimmt. An diesem Tag wird auch die Vorsteuer wirksam.

#### Tipp:

Nachdem Sie für jede einzelne Warenposition das Wahlrecht in Anspruch nehmen können, wäre es sicherlich sinnvoll, Ihren „Anmelder“ zeitgerecht darüber zu informieren, inwieweit Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen.

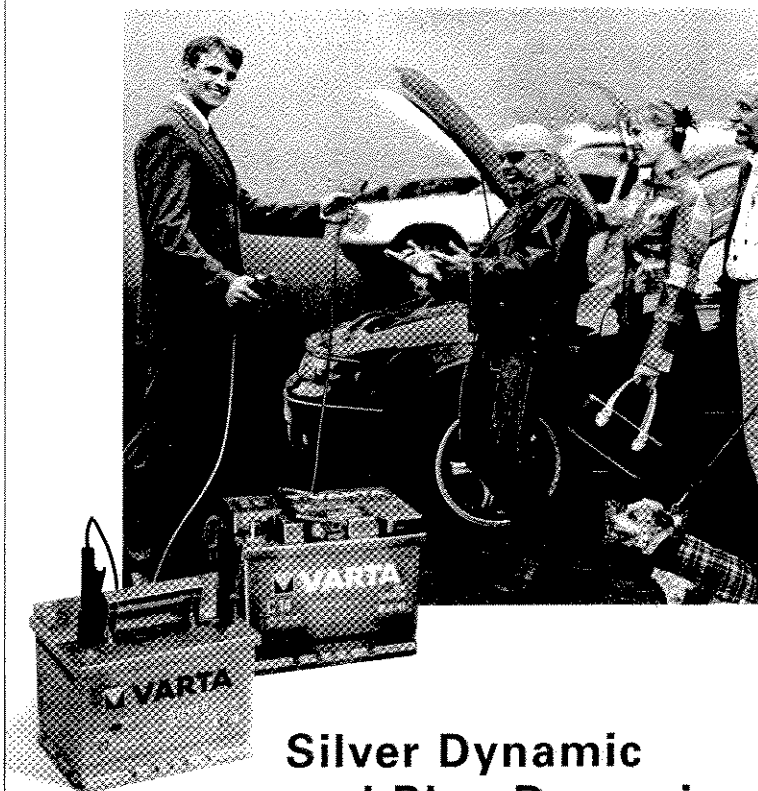
#### Tipp zum Jahresende

Mit der Einführung der Abfertigung Neu erhielten die Unternehmer ein Steuerzuckerl. Sie können (Wahlrecht) die gesamte steuerliche Abfertigungsrückstellung steuerfrei auf das Eigenkapitalkonto (oder auf eine versteuerte Rücklage) übertragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfertigungsansprüche nicht im selben Jahr an die Mitarbeitervorsorgekasse übertragen werden.

ACHTUNG: Dieses Steuerzuckerl kann letztmalig nur mehr in der Steuererklärung für das Jahr 2003 geltend gemacht werden. ☹

## Technik die bewegt



### Silver Dynamic und Blue Dynamic

absolut wartungsfrei  
→ einbauen und vergessen!

- 20% längere Lebensdauer
- deutlich höhere Kaltstartleistung

#### 2 Jahre Mobilitätsgarantie

- 24-Stunden Service
- Batterie - Pannenhilfe
- Abschleppservice bis 30 km
- Taxikosten bis € 25,-

